



# Wissen ist Macht

Rasterfahndung

*»Durch den Begriff der Sicherheit erhebt sich die bürgerliche Gesellschaft nicht über ihren Egoismus. Die Sicherheit ist vielmehr die Versicherung ihres Egoismus.«  
Karl Marx (MEW I)*

## Wissen ist Macht

Wird im offiziellen Sprachgebrauch von Rasterfahndung gesprochen, heißt das oft, auf TerroristInnensuche zu sein. Tatsächlich handelt es sich dabei lediglich um eine bestimmte Methode, Datenbanken nach Kennzeichen abzusuchen und hat nichts direkt mit Terrorismus zu tun. Woher die Informationen in den Datenbanken kommen, sei es aus den elektronischen Fingerabdrücken vom Benutzen einer Chipkarte, den Schufa-Einträgen oder der Datenbank zur Aboverwaltung einer Tageszeitung, ist für die Rasterfahndung ebenfalls irrelevant. Der Prozess der Rasterfahndung stellt keine inhaltliche Analyse der vorliegenden Informationen dar, es wird nicht interpretiert. Es ist keine Zauberei, es steckt kein großes Geheimnis dahinter und niemand braucht dafür Kriminalämter oder Super-Computer. Rasterfahndung findet permanent statt und wer zum Beispiel in einer Bibliothek zur Büchersuche ein Karteikartensystem verwendet, um ein bestimmtes Buch zu finden, tut im Grunde nichts anderes: mit Hilfe eines Suchbegriffes (=Raster) aus einer unüberschaubaren Menge an Informationen die relevanten herausfiltern (=fahnden).

### **Rasterfahndung – vom deutschen Herbst und dem Holocaust**

Erst Anfang der 70er Jahre, als die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere das Bundeskriminalamt (BKA) unter Horst Herold, nach neuen Ermittlungsmethoden suchte, nachdem die bisher bewährten bei der Suche nach Mitgliedern der Rote Armee Fraktion (RAF) nicht die gewünschten Erfolge erzielten, wurde die Rasterfahndung in Deutschland populär. Dies wurde notwendig, weil die RAFlerInnen es verstanden, sich unauffällig im System zu bewegen und somit kaum Spuren hinterließen, nach denen es möglich gewesen wäre sie ausfindig zu machen. Sie zahlten beispielsweise ihre Stromrechnung nur in bar. Es wurden Datensätze von EinwohnerInnenmeldeämtern, Stromversorgungsunternehmen usw. gesammelt und elektronisch ausgewertet. Durch gezielte Verbindung der Daten und dem Abgleich mit bestimmten Merkmalen sollten die TerroristInnen entlarvt werden. Doch neu war die Idee, Daten zu sammeln und nach bestimmten Kennzeichen abzusuchen, durchaus nicht.

Besonders hervorzuheben ist das bürokratische System und Meldewesen im Dritten Reich: vor 1933 gab es keine Meldepflicht,

so dass 1933 und 1939 Volkszählungen durchgeführt wurden. Aufgrund dieser Totalerfassungen der Bevölkerung war es möglich, die Volkstumskartei anzulegen, in welcher sich alle »NichtarierInnen« fanden. Bereits ab 1934 begann das Rassenpolitische Amt der NSDAP mit dem Aufbau von »Asozialenkarteien«, in welchen Menschen definiert und katalogisiert wurden, die nicht der »Deutschblütigkeit« und »Erbgesundheit« entsprachen. Es wurden Gruppen wie Großfamilien, Kriminelle, Arbeitsscheue und kranke Menschen konstruiert, um neben der »Judenfrage« auch die »Soziale Frage« leichter »lösen« zu können. 1935/36 folgte die zwangsweise Sonderregistrierung von JüdInnen, ZigeunerInnen und anderen »Fremdvölkischen«.<sup>1</sup> Mit dem differenzierten Meldewesen war die bürokratische Grundlage entwickelt, auf welcher der Holocaust in dieser Form stattfinden konnte.

Doch erst die Entwicklung von Computern und die ungeheure Kapazitätssteigerung der neuesten Rechenmaschinen ermöglichten einen elektronischen Datenabgleich. Riesige Datenmengen wurden plötzlich handhabbar. So wurde die Rasterfahndung, wie sie heute bekannt ist, erst durchführbar. Am Prinzip hat sich indes nichts geändert: Informationen werden nach bestimmten Merkmalen durchsucht. Trifft ein Begriff auf eine Information zu, so »fällt« diese durch das »Raster« und wird nun nach einem konkreteren Merkmal durchsucht. Dies wird so oft wiederholt, bis die Informationen alle Raster durchlaufen haben ohne hängen zu bleiben. Der daraus resultierende »Bodensatz« ist die gewünschte Information.

Welche Informationen dabei im Raster hängen bleiben und welche zum »Bodensatz« gehören, entscheidet nicht die Rasterfahndung an sich, sondern der Kontext, in welchem sie stattfindet. Also die Merkmale der verschiedenen Raster, die eine Information enthalten muss, um nicht ausgesiebt zu werden. Richtig gewählte »Raster« ermöglichen es DatensammlerInnen, auch in einer großen und anonymen Menge von Daten bestimmte Menschen mit individuellen Merkmalen eindeutig zu identifizieren. Ein Missbrauch der Daten bietet sich förmlich an.

Tatsächlich gehört Rasterfahndung zum täglichen Umgang mit Daten, insbesondere bei Institutionen, die auf Informationen angewiesen sind. Beispielsweise können KonsumentInnenprofile dank Rabattkarten effizient erstellt werden. Hierbei sind KundInnen im Besitz einer Plastikkarte, die mit einem personalisierten Strichcode versehen ist. Diese Karte wird bei jedem Einkauf in der Kasse eingelesen, KundInnen bekommen Punkte gutgeschrieben, die sie gegen Waren oder Bargeld tauschen können und die personenbezogenen Daten über den genauen

---

<sup>1</sup> Aly, Götz/Roth, Karl Heinz: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus. Berlin 1984.

Einkauf werden gespeichert. Gezielte, also konsumentInnenfreundliche Werbung mag nur die Spitze des Eisberges sein, in welchem Kontext diese großen Datenmengen verarbeitet werden können.<sup>2</sup>

Wie weit solches Datensammeln noch gehen kann, zeigt ein Beispiel aus der Bundestagswahl 2002. Hier hatte die Kölner CDU Datensätze über Namen, Anschriften und akademische Titel von der Kölner Stadtverwaltung erhalten. Das Meinungsforschungsinstitut Dimap verknüpfte die Daten anschließend mit anderen Informationen, etwa über Fahrzeugbesitzer und HauseigentümerInnen. Die Kriterien dienten dazu, die Wahrscheinlichkeit einer CDU-Wahl einzelner Personen zu errechnen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollten der CDU helfen, gezielt Bundestagswahlkampf zu machen.<sup>3</sup>

Und jene staatlichen Institutionen, deren Aufgabe es ist, möglichst viele Informationen zu sammeln und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, insbesondere die Nachrichtendienste, bedienen sich nicht erst seit dem »Deutschen Herbst« dieser Methode.

#### **Rasterfahndung in Deutschland – ein Beispiel**

Nach dem 11. September 2001 wurde die Spur der mutmaßlichen Attentäter bis nach Hamburg verfolgt. Der dort studierende Mohammed Atta gilt als Drahtzieher des Anschlages auf das World Trade Center, und der Ermittlungserfolg brachte die Frage nach weiteren »Schläfern« in der Bundesrepublik auf. Die Kriminalämter reagierten schnell und leiteten eine Rasterfahndung ein. Zentral gesteuert vom Bundeskriminalamt (BKA) wurden von den Landeskriminalämtern (LKA) Datensätze von Hochschulen, Behörden, VermieterInnen oder Stromversorgungsunternehmen angefordert und nach einem bestimmten Kriterienkatalog durchsucht. Im abstraktesten Fall bestanden die Kriterien aus: männlich, 18 bis 50 Jahre und einer der in einer Liste aufgeführten Nationalitäten zuordenbar.

Ob diese Rasterfahndung zu einem Erfolg geführt hat, ist keine klare Sache. Zwar klingen fünfstellige Zahlenreihen als Ergebnis der »Personenselektion« sehr beeindruckend, doch müssen diese Menschen einzeln auf den Verdacht hin überprüft werden. Ein äußerst zeitaufwendiger und kostspieliger Vorgang, der sich durch eine Konkretisierung des Suchmusters einschränken ließe. Das abstrakte Raster bezieht jedoch so viele Menschen mit ein, dass sich die Frage nach dem Sinn der Initiative aufdrängt.

Tatsächlich kann die nach dem Terrorschlägen in den USA eingeführte Rasterfahndung keinen sinngemäßen Erfolg aufweisen. Von einer positiven Effizienz anhand der gewünschten Kriterien kann also nicht gesprochen werden – terroristische Schläfer wurden

---

<sup>2</sup> [www.payback.de](http://www.payback.de) sowie [www.big-brother-award.de/2000/.com](http://www.big-brother-award.de/2000/.com)

<sup>3</sup> Kölner Stadt-Anzeiger vom 20.11.2002: Stadt überließ Parteien illegal Bürgerdaten.

nicht ausfindig gemacht. Auch können die Kriminalämter nicht überrascht auf ihr negatives Ergebnis reagieren, wurde die Rasterfahndung bereits im Vorfeld von Initiativen von BürgerrechtlerInnen und AnwältInnen sowie kritischen PolizistInnen als nicht zweckdienlich bezeichnet. Konsequenterweise ließe sich die Rasterfahndung somit oberflächlich als purer Aktionismus erklären, um eine Angst innerhalb der Bevölkerung vor weiteren Schläfern und somit Attentaten zu beruhigen: das nicht messbare »subjektive Sicherheitsempfinden« der Bevölkerung sollte verbessert werden.

Welche Gründe gibt es also für eine Rasterfahndung? Die Möglichkeiten, die sich mit Datenverarbeitung ergeben, wie am Beispiel des »Dritten Reiches« bereits verdeutlicht, haben sich mit den Mitteln der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) deutlich erweitert. Denn große Datenmengen und deren gezielte Verarbeitung ermöglichen es, ein bestimmtes Verhalten vorrauszusagen. Die Rasterfahndung gibt Polizeibehörden das Recht, offiziell und legal viele Daten über Menschen zu sammeln und daraus je nach Kontext und Kriterienkatalog einen »Bodensatz« potentiell Verdächtiger zu erhalten. Gefahren, so der Tenor, könnten statistisch erfasst werden.

Es ist nicht nur die endgültige Abkehr von einem Strafsystem mit disziplinierenden Maßnahmen und ein Schritt auf dem Weg zu einer präventiven Verbrechensbekämpfung, also der Verhinderung eines Verbrechens noch bevor es begangen wurde, mithin zu einem Generalverdacht gegen bestimmte Mitglieder einer Gesellschaft. Es bietet auch die Möglichkeit, auf Merkmalen sozialen Handelns basierend, individuelle Persönlichkeitsprofile zu erstellen, aus denen bestimmte Verhaltensmuster mit statistischen Wahrscheinlichkeiten errechnet werden können. Richtig angewandte Rasterfahndung schafft den gläsernen Menschen.

#### **Von der Kritik**

Nachdem die Kriminalämter beschlossen hatten, die Rasterfahndung einzuführen, mangelte es nicht an Kritik. 1983 formulierte das Bundesverfassungsgericht im Urteil über die Volkszählung das (umstrittene) Recht auf Informationelle Selbstbestimmung. Demnach ist ein sensibler Umgang mit Daten Voraussetzung für selbstbestimmtes Handeln.<sup>4</sup> Auch wird ausdrücklich eine Zweckbindung der erhobenen Daten verlangt. Denn die Verknüpfungsmöglichkeiten durch EDV können Daten in einen anderen Kontext setzen. »Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein »belangloses« Datum mehr.«<sup>5</sup>

Da im Laufe einer Rasterfahndung jedoch sämtliche Datenbestände in Datenbanken herangezogen werden können, wird diese

---

<sup>4</sup> BVerfGE 65, 1.

<sup>5</sup> Ebd.

Zweckbindung umgangen. Problematisch ist weiterhin, dass im Vorfeld unklar ist, ob die von den LKAs gesammelten Daten auch zweckdienlich in Bezug auf eine Rasterfahndung sind. Eine Zweckbindung lässt sich nur schwer nachweisen. Offen bleibt ebenfalls, ob die Daten nach der Rasterfahndung gelöscht werden oder nicht anderen Zwecken zugeführt werden.<sup>6</sup>

Auch mutet die Rasterfahndung an wie Generalverdacht: eine Vielzahl unverdächtigter Personen wird in die Fahndung einbezogen und gleich zu Beginn als verantwortlich angesehen. Der Verdacht gegen diese Personen wird erst durch die Rasterfahndung ausgeschlossen: der Grundsatz der Unschuldsvermutung fällt weg. Durch die weitgehende Anonymität der Rasterfahndung ist auch kein Rechtsschutz Betroffener möglich.<sup>7</sup>

### **Von der Diskriminierung**

Niemand darf »wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden«.<sup>8</sup> Die in Deutschland eingeleitete Rasterfahndung karikiert im Hinblick auf den Kriterienkatalog diesen, sowieso fragwürdigen, Satz. Wegen ihres Geschlechts, ihrer »Abstammung« und ihres Glaubens werden Menschen auffällig und zu potentiellen Tätern. Die Beweispflicht einer Schuld (durch den Staat) wird zu einem Generalverdacht und einer Beweispflicht der eigenen Unschuld der Verdächtigten verdreht. Menschen werden in abstrakte und unmenschliche Kategorien gepresst, ohne die Möglichkeit, sich dem entziehen zu können. Der längst vorhandene Stereotyp eines zumeist männlichen, »kriminellen Ausländers« oder »gewalttätigen Moslems« wird über die Vorverurteilung im Rahmen der Rasterfahndung weiter verinnerlicht.

Rasterfahndung reproduziert also Rassismen. Eine Zuschreibung von Rassen macht sich schon längst nicht mehr an Merkmalen wie der Hautfarbe, sondern beispielsweise an Sprache, Kleidung und/oder Religion fest. Der »kulturelle Rassismus« betont eine Unaufhebbarkeit der Differenzen zwischen den Kulturen, den Lebensweisen und Weltanschauungen. Als ließen sich Menschen in Kategorien fassen und als sei Kultur- und Denkgeschichte unveränderlich, beschwört der moderne Rassismus den Wert einer multikulturellen Gesellschaft, unterstreicht damit natürliche Unterschiede zwischen beliebig konstruierbaren »Rassen« und gibt ihnen, wie schon am Text des Grundgesetzes erkennbar, eine staatliche Legitimation.

Die so institutionalisierte Skepsis gegenüber AusländerInnen drängt diese, unabhängig von einer Schuldfrage, weiter in die

---

<sup>6</sup> In Berlin sind noch Monate nach der Rasterfahndung nicht alle Daten gelöscht. taz vom 11. 2. 2003: Herbe Kritik an Rasterfahndung. [www.taz.de/pt/2003/02/11/a0179.nf/text](http://www.taz.de/pt/2003/02/11/a0179.nf/text)

<sup>7</sup> Redaktioneller Beitrag in: Deutsche Richterzeitung. Organ des Deutschen Richterbundes, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Heft 1/2002, S. 9.

<sup>8</sup> Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 3 (3).

Position der Schwachen – Benachteiligungen und weitere Diskriminierung folgen.

### **Von Konformitätsdruck und sozialer Kontrolle**

Die eigentliche Aufgabe des Datensammelns liegt also offenbar nicht in der Suche nach TerroristInnen, sondern im Erhalt der Herrschaftsverhältnisse. Denn, »wenn die Rasterfahndung in größerem Umfang angewandt würde, werde sich unbewusst beim Bürger ein »Konformitätsdruck« entwickeln«.<sup>9</sup>

Die bewusste Kategorisierung und Diskriminierung von größeren Menschengruppen durch Rasterfahndung setzt diese unter den Druck, sich den bestehen Verhältnissen verstärkt anzupassen, denn »wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen«,<sup>10</sup> also konform werden. Wollen sie also nicht unter »Verdacht« geraten, indem sie diesen Verhältnissen in irgendeiner Art und Weise auffällig begegnen, bleibt nichts anderes übrig, als sich innerhalb der Grenzen zu bewegen, die auch durch die Rasterfahndung bestimmt werden.

Der konformative Charakter der Rasterfahndung legt somit eine Grundlage, auf der sich das Herrschaftsverhältnis reproduzieren kann: Nur wer sich einer Autorität unterordnet und die von ihr bestimmten Verhaltensweisen an den Tag legt, sichert sich das Fortbestehen in der Gesellschaft. Kritik an der repressiven Natur der angewandten Mittel schließt aber gleichzeitig die Kritik an der Autorität mit ein und ist somit eine von der Norm abweichende Verhaltensweise, welche die eigene Rolle in der Gesellschaft zu gefährden scheint.

Diese Gefahr verleitet dazu, sich der Auseinandersetzung zu entziehen. Dies wird auch noch von den autoritären Worten der Obrigkeit zu einem persönlichen Gewinn konstruiert: »Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten«. Verrinnerlicht das Individuum solche Leitsätze, dann erhält soziale Kontrolle ihre moralische Legitimation.

So entsteht eine aufgesetzte Angst vor dem Verdachtsmoment sowie Angst vor Ausgrenzung und Isolation durch auffälliges Verhalten. Das Gefühl, »schuldig« zu sein, wird zum Grund, dass ein Teil der Menschen die Gedanken über Rasterfahndung nicht konsequent zu Ende führt. Eine Auseinandersetzung könnte zu Kritik am Konformismus führen. So bleibt die Kritik einer überschaubaren Anzahl von Menschen vorbehalten. Und eben dies führt zur perfiden Logik der Legitimation von Eingriffen in die Privatsphäre: lediglich »überschaubare« Kritik, so berechtigt sie auch sein mag, lässt repressive Maßnahmen gerechtfertigt und akzeptiert erscheinen. Die in die Abhängigkeit von den bestehenden Verhältnissen normierte und stumme Masse gibt durch

---

<sup>9</sup> Redaktioneller Beitrag in: Deutsche Richterzeitung. Organ des Deutschen Richterbundes, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Heft 1/2002, S. 9.

<sup>10</sup> BVerfGE 65, 1.

ihr erwartetes »demokratisches« Schweigen ihr Einverständnis. Für den nächsten Schritt zur Reproduktion von Überwachung, also repressiver Mittel und weiterer Normierung der Individuen auf eine überschaubare, kontrollierbare Ebene, bedarf es dann nur noch eines neuen Problems, wie es bisher die »Rote Gefahr«, der »deutsche Herbst«, die »organisierte Kriminalität« oder die »Schläfer« gewesen sind. Existiert ein solcher Grund, stehen die Tore für neue Initiativen zur »Bekämpfung« des Problems offen.<sup>11</sup> Aber welche Gründe auch immer genannt werden, die eingeführten Maßnahmen leisten meist nur einen kleinen Beitrag zu einer Lösung der »konstruierten« Probleme. So beruht die Legitimation normierender Initiativen und von Eingriffen in die Privatsphäre auf der Fetischisierung von Wirkungen, die zur Ursache verklärt werden.<sup>12</sup>

Wenn Überwachungsmaßnahmen offenbar nicht die Ursachen (z.B. soziale Ungleichheit und ungerechte Verteilung von Geld, Gütern oder Bildung) für Kriminalität lösen können, also nicht mehr tatsächliche Sicherheit garantieren, sondern nur ein »subjektives Sicherheitsempfinden« bedienen, entpuppt sich ihr wahrer Wert in der Reproduktion von Repression. Konformität und die Unfähigkeit, Kritik zu üben, entstehen durch das Bewusstsein, das Individuum könnte sich etwas zu Schulden kommen lassen und Ausgrenzung erleben. Dies beeinflusst Verhalten und macht Menschen lenkbar.

Und wenn, wie im Fall der Rasterfahndung nach dem 11. September 2001, unklar bleibt, welche konkreten Informationen gesammelt werden, übt nur der Gedanke daran, dass Wissen vorhanden sein könnte, Macht aus. Denn, wenn ein genereller Verdacht gegen große Menschengruppen besteht, bleibt schleierhaft, welches Verhalten auffällig ist. Der Gedanke, Datensammlungen zu kritisieren, drängt sich auf. Denn von Seiten der ÜberwacherInnen wäre es töricht, sich der Argumente für weitere Repression selbst zu entledigen, wenn es darum geht, Herrschaftsverhältnisse zu sichern.

Jacek Darlinski [<http://www.sau.net.ms>]

---

<sup>11</sup> Bei der Suche nach Begründungen konformes Verhalten zu befördern, tut sich besonders die Debatte um Rechtsradikale in Deutschland hervor. Davon auszugehen, dass Rechtsradikalismus nur dann aktiv ist, wenn auch Medien darüber berichten, also dass nur dann Menschen Opfer nationalsozialistisch verblendeter Aktivitäten werden, hieße auf beiden Augen blind zu sein. Sobald das Thema die politische Agenda erreicht, bringt es eine Fülle von neuem Aktivismus (»Aufstand der Anständigen«) und Betroffenheit hervor, ohne am eigentlichen Problem etwas zu ändern. Dies dient jedoch stets als Vorwand, weitere Maßnahmen einzuführen. So legitimieren sich dann auch beispielsweise der fragwürdige Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremistischen NPD und gleichzeitig eine verstärkte Überwachung von AusländerInnen – um deren »Sicherheit« willen.

<sup>12</sup> Videoüberwachung bestimmter Orte wird mit erhöhter Kriminalität begründet, verdrängt aber Kriminalität an einen anderen Ort. Es wird nicht die gesellschaftliche Struktur als Ursache für Kriminalität betrachtet, sondern die Kriminalität selbst; die Frage, die gestellt wird, lautet: »Wie werde ich die Kriminalität los?« und nicht »Wie kommt es zu Kriminalität?«